

CORONA-VIRUS

NOVEMBER-LOCKDOWN - ANPASSUNG DES CORONA-KURZARBEITSMODELLS

Stand 05.11.2020



BINDER · GROSSEK · PARTNER
STRATEGISCH ERFOLGREICH BERATEN

Steuerberatung u. Wirtschaftsprüfung GmbH
Neufeldweg 93, 8010 Graz
+43 316/ 427428, www.bgundp.com

Die ab 03.11.2020 geltenden Corona-Schutzmaßnahmen führen wieder zu behördlichen Schließungen. Um die unmittelbaren Auswirkungen auf die besonders betroffenen Branchen – Hotellerie, Gastronomie und Veranstaltungsbranche - abzumildern und nach Möglichkeit Arbeitsplätze zu erhalten, haben sich die Sozialpartner auf ein modifiziertes Kurzarbeitspaket geeinigt.

Ausgangsbasis ist die ab 01.10.2020 in Kraft getretene Kurzarbeitsphase III.



Unser Experte, Mag. Adnan Dambo rät:

Die ab November geltenden Schutzmaßnahmen und die damit verbundenen Einschränkungen haben eine Anpassung der Regelungen für die Kurzarbeit notwendig gemacht.

Wir informieren Sie und beantworten Ihre offenen Fragen!

Mag. Adnan Dambo
Teamleitung Personalmanagement
adnan.dambo@bgundp.com

Für **Unternehmer**, die auf Grund einer behördlichen Schließung **unmittelbar vom Lockdown betroffen** sind, wird es laut Einigung der Sozialpartner vom 01.11.2020 folgende Erleichterungen geben:

- **Unterschreitung von 30% bzw. 10% Arbeitsleistung**

Im November 2020 bzw. für die Zeit des Lockdown ist eine Arbeitsleistung von 0% möglich. Erfolgt aus diesem Grund eine Unterschreitung der Mindestarbeitszeit von 10% bzw. 30%, ist das nicht schädlich.

- **Wirtschaftliche Begründung**

Eine Bestätigung durch den Steuerberater ist nicht notwendig, wenn die Kurzarbeit auf Grund des Lockdown oder nur für den Monat November beantragt wird

Für alle Unternehmen gilt:

- **Rückwirkende Beantragung**

Die Antragstellung per 01.11.2020 kann rückwirkend bis Freitag, 20.11.2020 erfolgen.

- **Nachträgliche Änderung der Arbeitszeit**

Unternehmen, die bereits im Oktober 2020 ein Kurzarbeitsbegehren mit einer Arbeitszeit von 30% oder mehr beantragt haben, können nachträglich ein Änderungsbegehren mit einem höheren Arbeitszeitausfall stellen. Das Änderungsbegehren ist spätestens vor jener Monatsabrechnung einzubringen, mit der die bewilligte Beihilfenhöhe überschritten wird.

- **Wirtschaftliche Begründung**

Eine Bestätigung durch den Steuerberater entfällt, wenn die Kurzarbeit nur für den Monat November beantragt wird.

- **Lehrlinge** in Kurzarbeit:

Für die Zeit des Lockdown entfällt die Ausbildungsverpflichtung.

- **Trinkgeldregelung**

Beschäftigte in Kurzarbeit von Unternehmen, die behördlich geschlossen sind und die von der Trinkgeldpauschalregelung umfasst sind, erhalten für November 2020 bzw. für die Zeit des Lockdown € 100,00 netto (Auszahlung durch das Unternehmen, Vergütung durch das AMS).

(Quelle: WKO)

Die grundsätzliche Vereinbarung der Sozialpartner mit der österreichischen Bundesregierung über die Verlängerung der Kurzarbeit ab 01. Oktober 2020 erfolgte bereits im Sommer, nun liegt auch die für die künftige Kurzarbeitsphase III geltende Sozialpartnervereinbarung sowie die Richtlinie des AMS vor. Die **Sozialpartnervereinbarung** (Formularversion 8.0 vom 17.09.2020) gilt für alle Kurzarbeitsanträge ab 01.10.2020 bis längstens 31.03.2021.

Eckpunkte der Kurzarbeit ab 01.10.2020:

Kurzarbeitszeitraum: Der Kurzarbeitszeitraum wird verlängert und beträgt höchstens 6 Monate

Wirtschaftliche Begründung: Der Antrag auf Kurzarbeit ist wirtschaftlich zu begründen. Dafür werden in Beilage 1 der Sozialpartnervereinbarung diverse Kennzahlen bzw. wirtschaftliche Daten abgefragt (Umsatzentwicklung vor der Kurzarbeit, Prognose für den beantragten Zeitraum, Angabe zu anderen Förderungen). Wird die Kurzarbeit für mehr als 5 Arbeitnehmer beantragt, müssen die Angaben durch einen Steuerberater/Bilanzbuchhalter/Wirtschaftsprüfer bestätigt werden.

Vergütung: Ausgehend vom Nettoentgelt des letzten vollentlohnten Monats vor Einführung der Kurzarbeit bleibt es bei einer Nettoersatzrate von 80/85/90%. Neu in der Phase III ist eine Entgeltynamik: kollektivvertragliche Erhöhungen und individuelle Vorrückungen sind im Zeitraum 01.03.2020 bis 31.03.2021 zu berücksichtigen.

Arbeitszeit: Die Bandbreite wurde im Durchrechnungszeitraum von 6 Monaten auf 30% bis 80% eingeschränkt. In Sonderfällen ist eine Unterschreitung der 30% möglich, muss aber entsprechend begründet und von den Sozialpartnern genehmigt werden.

Wechselt die Normalarbeitszeit während der Kurzarbeit, ist die Bemessungsgrundlage (= Bruttoentgelt vor Kurzarbeit) neu zu berechnen.

Verbrauch von Urlaub: ein Verbrauch kann vom Unternehmen nicht einseitig angeordnet werden, es sollte während des Kurzarbeitszeitraums jedoch möglichst eine Woche des laufenden Urlaubs konsumiert werden.

Aus- und Weiterbildung: Arbeitnehmer sind verpflichtet, vom Unternehmen angebotene Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen im Ausmaß der ursprünglich vereinbarten Normalarbeitszeit zu absolvieren. Die Aus- und Weiterbildungszeiten gelten arbeitsrechtlich als Arbeitszeit, seitens des AMS als Ausfallsstunden mit entsprechender Beihilfe. Sie zählen jedoch nicht für die Erreichung der Mindestarbeitszeit von 30%!

Geplant ist eine Förderung durch das AMS, voraussichtlich wird die Unterstützung max. 60% je Maßnahme (mit einem Höchstbetrag je Mitarbeiter) betragen. Details werden in einer gesonderten Förder-Richtlinie festgelegt werden.

Lehrlinge: Kurzarbeit ist möglich, wenn die Ausbildung sichergestellt ist: mindestens 50% der Arbeitszeit, die im Kurzarbeitszeitraum ausfällt, ist für Ausbildung bzw. berufsrelevante Maßnahmen zu nutzen.

Beschäftigtenstand: Nach Beendigung der Kurzarbeit müssen ArbeitnehmerInnen weiterhin ein Monat weiterbeschäftigt werden.